

3. Nachbesteuerungen und Steuerhinterziehungen in den Rechnungsjahren 1913 und 1914.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den von der Steuerdeputation über Nachbesteuerungen und Steuerhinterziehungen in den Rechnungsjahren 1913 und 1914 erstatteten Bericht hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

Nach Abschluß der Steuerrollen für die Einkommensteuer hat das Generalsteuerramt an Nachbesteuerungen vorgenommen

im Steuerjahre 1913: 39 791 mit einem Steueranfaß von M 570 549,82
 " " 1914: 15 348 " " " " 446 109,48

In diesen Nachbesteuerungen sind enthalten die im Laufe des Steuerjahres von auswärts in das bremische Staatsgebiet zugezogenen Personen, die nach Abschluß der Steuerrollen zur Einkommensteuer für den Rest des Steuerjahres veranlagt worden sind. Ferner sind darin enthalten die Besteuerungen der zur Befahrung bremischer Schiffe gehörigen Personen, die keinen Wohnsitz im Inlande hatten. Diese Personen werden ebenfalls erst nach Abschluß der Steuerrollen festgestellt und nachträglich für die Zeit, während welcher sie im Steuerjahre auf bremischen Schiffen fahren, besteuert. Im einzelnen kamen an Veranlagungen Zugezogener vor:

im Steuerjahre 1913: 22 587 mit einem Steueranfaß von M 179 004,48
 " " 1914: 7 997 " " " " 90 531,77

Von den zur Befahrung bremischer Schiffe gehörigen Personen ohne Wohnsitz im Inlande wurde besteuert:

1913: 16 423 mit einem Steueranfaß von M 180 878,63
 1914: 6 700 " " " " 16 828,65

Endlich umfassen die oben erwähnten Nachbesteuerungen noch die Fälle, in denen wegen Verdachts von Steuerhinterziehung besondere Untersuchungen vorgenommen wurden, oder in denen der Steuerbehörde bekannt geworden war, daß den Steuerpflichtigen besondere Gewinne oder Erbschaften zugefallen waren, wodurch eine nachträgliche Veranlagung zur Einkommensteuer erforderlich wurde. Diese besonderen Untersuchungen betrafen:

im Steuerjahre 1913: 781 Fälle mit einem nachträglichen Steueranfaß von M 210 666,71
 " " 1914: 651 " " " " 338 749,06

Zu den für frühere Jahre nachveranlagten Steuern wurden an Zinsen eingefordert:

im Steuerjahre 1913 M 12 053,06
 " " 1914 " 8 504,39

In den Fällen, in denen absichtliche oder fahrlässige Steuerhinterziehung vorlag, sind neben den nachträglich veranlagten Steuern und Zinsen Geldstrafen wegen Steuerhinterziehung verhängt worden und zwar:

im Steuerjahre 1913 in 153 Fällen insgesamt M 11 574
 " " 1914 " 31 " " 13 933

In vielen Fällen konnte neben dem Steueranfaß eine Strafe nicht mehr verhängt werden, weil die Steuerhinterziehungen erst nach dem Ableben der Steuerpflichtigen ermittelt wurden.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.